

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (1. Änderung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Neckartenzlingen hat am 22. Juni 2021 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 06. November 2012 wie folgt beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 €
von mehr als 3 Stunden und weniger als 6 Stunden	35,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (5) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner beschließenden Ausschüsse in Höhe von 30,00 € je Sitzung.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (6) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Vertretung des Bürgermeisters neben den Beträgen nach Absatz 1 als Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine weitere Entschädigung. Sie errechnet sich nach § 1.
- (7) Für eine länger dauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1.
- (8) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Jahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.

§ 3 (Aufwandsentschädigung) wird wie folgt geändert:

- (9) Als Entschädigung für die Wahlhelfer wird eine pauschale Aufwandsentschädigung je Wahltag wie folgt gewährt:

Für die Wahlhelfer in den Wahlbezirken, sowie für die Mitglieder der Briefwahlausschüsse

Landtagswahl	55,00 €
Bundestagswahl	55,00 €
Kommunalwahlen (Gemeinderat, Kreistag, Region)	55,00 €
Bürgermeisterwahl	55,00 €
Volksabstimmung	55,00 €

§ 5 (In-Kraft-Treten) wird wie folgt geändert:

Die Änderungen der Satzung treten zum 01.08.2021 in Kraft.

Ausgefertigt

Neckartenzlingen, den

Melanie B r a u n
Bürgermeisterin